

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.09.2017

Geschäftszahl

Ra 2016/22/0068

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2016/22/0069

Rechtssatz

Aus § 23 Abs. 4 NAG 2005 und § 69 Abs. 1 NAG 2005 ergibt sich zweifelsfrei, dass die Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung "Familiengemeinschaft" gemäß § 69 Abs. 1 NAG 2005 mit jener der Aufenthaltsbewilligung der Zusammenführenden befristet ist. Wurde daher der Mutter eine Aufenthaltsbewilligung nach § 62 NAG 2005 für zwölf Monate erteilt, so ist auch die abgeleitete Aufenthaltsbewilligung der Kinder mit diesem Zeitraum begrenzt und endet zeitgleich mit der Aufenthaltsbewilligung der Mutter.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016220068.L04